

**Satzung
über Garagen und Einstellplätze
in der Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) und Art. 91 Abs. 2 Ziffer 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032) folgende Satzung:

§ 1

Für bestehende bauliche Anlagen ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach Art. 55 BayBO zu fordern, wenn und soweit auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen Nähe die benötigte Fläche in geeigneter Lage und Größe vorhanden ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28. September 1983

Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister